

Statuten / Verein Haus für Mutter und Kind, Luzern

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Haus für Mutter und Kind“ besteht ein gemeinnütziger, überkonfessioneller und politisch neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Vereinszweck

¹Der Verein Haus für Mutter und Kind, nachstehend Verein genannt, will Frauen, die sich während einer Schwangerschaft und/oder nach der Geburt eines Kindes in schwieriger Lebenslage befinden, ein Daheim auf Zeit anbieten.

²Er bezweckt insbesondere, dass die Mütter mit ihren Kindern in einem geschützten Rahmen umfassend sozial, pflegerisch, pädagogisch und wirtschaftlich beraten und betreut werden, damit sie sich auf ein selbständiges Leben in der Gesellschaft vorbereiten können.

³Der Vereinszweck soll namentlich erreicht werden durch:

- a. Betrieb des Hauses für Mutter und Kind;
- b. Beschaffung der für den Betrieb und den Unterhalt dieser Einrichtung notwendigen finanziellen Mittel;
- c. Zusammenarbeit mit andern sozialen Institutionen sowie mit Behörden und Amtsstellen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Als Mitglieder werden aufgenommen natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche den Vereinszweck unterstützen und fördern.

²Die Mitglieder leisten den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der für Einzel- und Kollektivmitglieder abgestuft ist.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

²Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres;
- b. durch Streichung, wenn zwei Jahresbeiträge nicht geleistet werden.
- c. mit dem Ausschluss durch die Generalversammlung.

Art. 5 Gönnerschaft

Als Gönner gelten Personen und Personenvereinigungen, welche den Verein mit einem freiwilligen Beitrag unterstützen.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung.
- b. der Vereinsvorstand.
- c. die Finanzkommission.
- d. Die Kontrollstelle.

B. Vereinsversammlung

Art. 7 Befugnisse

An der Vereinsversammlung als oberstem Organ des Vereins stehen den Mitgliedern folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Finanzkommission sowie der Kontrollstelle;
- b. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes, der Finanzkommission und der Kontrollstelle;
- c. Festsetzung von Jahresbeitrag und Voranschlag;
- d. Beschluss über ausserordentliche Verpflichtungen, die Fr. 50'000.- übersteigen und im Voranschlag nicht enthalten sind;
- e. Behandlung allfälliger weiterer Anträge;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Art. 8 Einberufung

¹Jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Einladung des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

²Die Einladung zur Vereinsversammlung hat drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

³Ergänzungsanträge zur Traktandenliste sind spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung bei der Präsidentin/beim Präsidenten einzureichen. Die Vereinsversammlung kann über solche Anträge Beschluss fassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

¹Eine ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

²Jedes Vereinsmitglied ist mit einer Stimme vertreten.

³Bei den Abstimmungen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder massgebend; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Ablauf

¹Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor.

²An der ordentlichen Vereinsversammlung legen die Präsidentin/der Präsident den Jahresbericht, die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer die Jahresrechnung mit Budget und die Kontrollstelle den Prüfungsbericht vor.

C. Vorstand

Art. 11 **Zusammensetzung und Amtsdauer**

¹Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und mindestens zur Hälfte aus Frauen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.
²Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 **Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise**

¹Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, welche nach den Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

²An den Vorstandssitzungen nimmt die Leiterin des „Haus für Mutter und Kind“ in der Regel teil. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht.

³Einzelne Vorstandsmitglieder können unter Vorbehalt von Art. 13 mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.

⁴Dem Vorstand stehen die Finanzkompetenzen zu, soweit diese nach Art. 7 lit. d der Statuten nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. In diesem Rahmen kann der Vorstand seine Kompetenzen bis zu zwei Fünfteln selbständig wahrnehmen; über höhere Ausgaben beschliesst er gemeinsam mit der Finanzkommission.

⁵Ueber eine Entschädigung des Vorstandes entscheidet die Vereinsversammlung im Rahmen des Budgets.

Art. 13 **Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer **je kollektiv zu zweien.**

D. Finanzwesen

Art. 14 **Finanzielle Mittel**

¹Der Verein finanziert seine Aufgaben in erster Linie aus privaten Mitteln und beansprucht nur subsidiär die Hilfe der öffentlichen Hand.

²Zur Erfüllung der Vereinszwecke stehen namentlich folgende Geldmittel zur Verfügung: Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Schenkungen, Vermächnisse usw., Einnahmen aus Aktionen, Pensionsgelder und allfällige Subventionen der öffentlichen Hand.

Art. 15 **Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen obliegt der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer, welche(r) Mitglied des Vorstandes ist.

Art. 16 **Finanzkommission**

¹Die Finanzkommission besteht aus mindestens **3 Mitgliedern** und wird wie der Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren von der Vereinsversammlung gewählt; es besteht Wiederwählbarkeit.

²Die Finanzkommission ist beratendes Gremium des Vorstandes in

Finanzfragen und entscheidet zusammen mit dem Vorstand bei Ausgaben nach Art. 12 Abs. 4.

Art. 17 Kontrollstelle

¹Die Vereinsversammlung wählt als Kontrollstelle drei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl und Bezeichnung einer Treuhand- oder Revisionsstelle als Kontrollorgan sind möglich.

²Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und unterbreitet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis mit dem entsprechenden Antrag.

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

¹Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittels-Mehrheit der Vereinsversammlung.

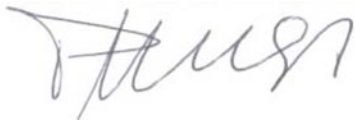
²Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung im Rahmen des Vereinszweckes.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 5.4.1974, 8.5.1976, 15.5.1986, 2.5.1990, 8.3.1994, 8.5.1996 und vom 10.05.2006 und treten per sofort in Kraft.

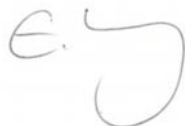
Luzern, 12. Mai 2014

Verein Haus für Mutter und Kind Luzern



Der Präsident:
Dr. Peter Emmenegger

Die Vizepräsidentin:
Erika Stutz



Verein Haus für Mutter und Kind Luzern, Obkirche 2, 6052 Hergiswil
Postcheckkonto PC 60–24899–0 Luzern